

16. Wahlperiode

**Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
(Drucksache 16/7833)
Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21**

**zur Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Finanzen
(Drucksache 16/7892)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 3 wird folgender § 7c eingefügt

„§ 7c

Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1.“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

§ 4 Absatz 1 Satz 1 StHG wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Naturkatastrophe nach § 18 Abs. 6 LHO wegen der Coronavirus-Pandemie

1. im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 5.000.000.000 Euro,
 2. im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von null Euro
- am Kreditmarkt aufzunehmen.

3. § 4 wird § 5.

19.03.2020

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion
Stoch, Hofelich und Fraktion
Dr. Rülke, Brauer und Fraktion

Begründung

Die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Landes in der Folge der Coronavirus-Pandemie macht die Möglichkeit zur Kreditaufnahme erforderlich. Die Landesregierung soll aus diesen Mittel u.a. ein Sofort-Programm für die Wirtschaft zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen auflegen.